

Amt Barnim-Oderbruch  
für: Gemeinde Neutrebbin  
15320 Neutrebbin

## BEKANNTMACHUNG

### **der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 01.07.2021 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
Zimmer: 107  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten  
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neutrebbin, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 02.09.2021

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

